

Landwirtschaftliche Investitionshilfen an Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten

Für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele können ab dem 1. Januar 2018 in allen Produktionszonen Beiträge und Investitionskredite gewährt werden.

Zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln werden Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten unterstützt. Das bei der Reinigung der Geräte anfallende pflanzenschutzmittelhaltige Abwasser wird aufgefangen und separat behandelt. Damit können die Pflanzenschutzmitteleinträge in die Gewässer deutlich reduziert werden.

1. Grundlagen und Weisungen

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1, abgekürzt LwG) vom 29. April 1998
- Eidg. Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 7. Dezember 1998
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211, abgekürzt IBLV) vom 26. November 2003
- Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (SGS 510; abgekürzt LG BL) vom 8. Januar 1998
- Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft (SGS 514.11) vom 26. Januar 1999

2. Bedingungen für einzelbetriebliche Massnahmen

2.1. Betriebsgrösse (Art. 3 und 3a SVV)

Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht.

2.2. Ausbildung (Art. 4 SVV)

Der Gesuchsteller muss den Nachweis einer geeigneten Ausbildung bzw. Qualifikation erbringen:

- Berufliche Grundausbildung als Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis;
- Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis (nach Art. 42 Eidg. Berufsbildungsgesetz); oder
- gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf; oder
- Nachweis der erfolgreichen Betriebsführung während mindestens drei Jahren.

Inhalt und Beurteilungskriterien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes.

2.3. Vermögenslimite (Art. 7 SVV)

Bereinigtes Vermögen: (sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Fremdkapital, Dauerkulturen, und Betriebsinventar ohne Finanzvermögen)

Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers vor der Investition CHF 800'000.-, so wird nach Bundesrecht die Investitionshilfe pro CHF 20'000.- Mehrvermögen um CHF 5'000.- gekürzt. Bei verheirateten Gesuchstellern wird ein Freibetrag von CHF 200'000.- in Abzug gebracht. Die Kürzung betrifft zuerst den gesamten Bundesbeitrag und nachher den Investitionskredit. Der Kantonsbeitrag wird entsprechend dem Bundesbeitrag gekürzt.

2.4. Nachweis Tragbarkeit (Art. 8 SVV)

Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition werden vor der Gewährung der Investitionshilfen anhand der Buchhaltung nachgewiesen.

2.5. Eigenmittel (Art. 8a SVV)

Investitionshilfen mit Ausnahme der Starthilfe, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller mindestens 15 % der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.

3. Bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele

Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten
A. Beiträge in allen Zonen
50 % der beitragsberechtigten Kosten, max. CHF 100'000.- (Bund und Kanton zusammen)
B. Investitionskredit
50 % an die Restkosten (beitragsberechtigte Kosten abzüglich Beiträge), sofern der Kreditbetrag mindestens CHF 20'000.- erreicht.

3.1. Maximal anrechenbare Kosten und Beitragsmaximum

Bauliche Massnahme	max. anrechenbare Kosten (in CHF)	Bemerkungen
Planung und Bewilligung	4'000	
Waschplatz		
- (Beton)-Platz	150 / m ²	es sind max. 60 m ² anrechenbar
- Schlammsammler mit Tauchbogen	3'000	
- Regenwassertrennung (Überdachung)	250 / m ²	es sind max. 80 m ² anrechenbar
- Wasserversorgung	4'000	z.B. Leitungen und/oder Befüllsystem
- Spritzmittelaufbewahrung	3'000	
Rückhaltetank / tech. Anpassung Güllegrube		
- Tankvolumen (gemäss Berechnung)	1'500 / m ³	
- Kupferfilter	3'000	beim Einsatz von Kupferpräparaten Pflicht
Aufbereitungsanlage		
- Waschwasseranfall (gemäss Berechnung)	1'500 / m ³	Die Trennung des Regenwassers ist Pflicht

Die beitragsberechtigten Kosten werden gestützt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot, welches mit Offerten nachzuweisen ist, festgelegt.

Es werden maximal 50 % der effektiven, beitragsberechtigten Kosten übernommen. Die definitive Beitragsabrechnung erfolgt nach der Bauabnahme.

4. Wichtige Hinweise

- Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Investitionshilfen an Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten. Massgebend bleiben die rechtsverbindlichen Grundlagen und Weisungen des Bundes gemäss Ziff. 1.
- **Gemäss Art. 31 der Strukturverbesserungsverordnung darf mit dem Bau erst begonnen und dürfen Anschaffungen erst getätigt werden, wenn die Investitionshilfe rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) die entsprechende schriftliche Bewilligung erteilt hat. Bei Zuwiderhandlung verfällt das Anrecht auf Investitionshilfen sofort und trotz rechtzeitig gestelltem Gesuch.**
- Für landwirtschaftliche Bauten die mit Beiträgen unterstützt wurden, gilt eine bestimmungsgemässe Verwendungsdauer von 20 Jahren. Bei einer Zweckentfremdung während dieser Dauer wird der geleistete Beitrag pro rata temporis zur Rückzahlung fällig.
- Für die Ausgestaltung der Füll- und Waschplätze für Spritz- und Sprühgeräte beachten Sie bitte die beiden Merkblätter
 - Ebenrain: [Merkblatt Füll- und Waschplätze für Pflanzenschutzmittelspritzen](#)
 - Agridea: [Befüllen und Reinigen der Spritze - wie mache ich das richtig?](#)